



## Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: \_\_\_\_\_

Gesuchsteller: \_\_\_\_\_

Natel bez. Tel. Nr: \_\_\_\_\_

Datum der Verlängerung: \_\_\_\_\_

Verlängerung bis (Zeit): \_\_\_\_\_

Grund der Verlängerung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift

Verlängerungsdauer	Ordentliche Gebühr	Gebühr bei nachträglicher Eingabe
1 Stunde	Fr. 30.00	Fr. 60.00
2 Stunden	Fr. 50.00	Fr. 100.00
3 Stunden	Fr. 75.00	Fr. 150.00
4 Stunden	Fr. 100.00	Fr. 200.00

Gemäss § 20 GGV vom 25. März 1998 müssen Gesuche für die Bewilligung der Verlängerung der Öffnungszeiten für einen bestimmten Anlass in der Regel mindestens 2 Werktage im Voraus beim Gemeinderat eingereicht werden. Betreffend Gebühren wird auf die oben aufgeführte Tabelle verwiesen.

### Gesetzliche Öffnungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz (GGG)

#### § 4 Öffnungszeiten

Die Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie an Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten.

An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.

Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung abweichend von diesen Regelungen andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann:

- die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken,
- den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben,
- für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen.